

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

vom 24. April 2012¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. Oktober 2011² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1. Die politischen Gemeinden stellen die rechtmässige, wirksame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907³ (ZGB) über den Kindes- und Erwachsenenschutz sowie dieses Erlasses sicher.

Zuständigkeit

II. Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 2. Die politischen Gemeinden setzen durch Vereinbarung als Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein:

Trägerschaft
a) Formen

- a) eine Trägerschaftsgemeinde, deren Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach Art. 136 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009⁴ für weitere Gemeinden handelt;
- b) einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband;
- c) eine öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 21. Februar 2012; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 24. April 2012; Art. 2 bis 4 in Vollzug ab 1. Juli 2012, übrige Bestimmungen in Vollzug ab 1. Januar 2013.

2 ABl 2011, 2846 ff.

3 SR 210.

4 sGS 151.2.

- b) Selbständige öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutz-einrichtung
1. Vereinbarung
- Art. 3.* Die Vereinbarung über die selbständige öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutz-einrichtung bestimmt wenigstens:
- Name und Sitz;
 - Bezeichnung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Einberufung der Organe;
 - Bezeichnung der Kontrollstelle;
 - Zuständigkeit für die Festlegung der Zahl und die Wahl der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
 - Finanzierungsgrundsätze und Schlüssel für die Aufteilung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten;
 - Voraussetzungen und Verfahren für Beitritt und Austritt;
 - Auflösungsverfahren.
2. Gemeinde-gesetz
- Art. 4.* Soweit dieser Erlass keine besondere Regelung enthält, werden für die selbständige öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutz-einrichtung die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ über die Amtspflichten, die Geschäftsordnung, den Finanzhaushalt und die Staatsaufsicht sachgemäss angewendet.
- Mitglieder
a) Anzahl und Vorsitz
- Art. 5.* Das nach der Vereinbarung zuständige Organ stellt bei der Festlegung der Zahl der Mitglieder und deren Wahl sicher, dass eine fachlich gleichwertige Stellvertretung unter den Mitgliedern möglich ist.
- b) Quali-fikation
- Art. 6.* Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügen über das notwendige Fachwissen und die entsprechende Berufspraxis, insbesondere aus den Bereichen der Rechtswissenschaft, Psychologie, Pädagogik, Sozialen Arbeit und Medizin. Wenigstens ein Mitglied verfügt über ein juristisches Studium mit Lizentiats- oder Master-Abschluss nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a des eidgenössischen Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000².
- Unverein-barkeit
- Art. 7.* Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:
- üben kein anderes Amt in der Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aus;
 - gehören weder dem Rat noch der Verwaltung einer an der Träger-schaft beteiligten politischen Gemeinde an.
- Aufsicht
- Art. 8.* Das zuständige Departement übt die administrative Aufsicht im Sinn von Art. 155 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ aus.

1 sGS 151.2.

2 SR 935.61.

Art. 9. Der Kanton hat für die nach Art. 454 ZGB zu vergütenden Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche ein Rückgriffsrecht auf die Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Verantwortlichkeit

Hat die Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dem Kanton nach Abs. 1 dieser Bestimmung Ersatz zu leisten, so steht ihr der Rückgriff auf die Personen zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

Soweit das Bundesrecht keine abweichende Regelung enthält, werden die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 7. Dezember 1959¹ sachgemäss angewendet.

III. Verfahren

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10. Für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden, soweit das ZGB oder dieser Erlass keine Regelung enthält, die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965² über das Verfahren vor Verwaltungsbehörden sachgemäss angewendet. Anwendbares Recht
a) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 11. Soweit das ZGB oder dieser Erlass keine Regelung enthält, werden sachgemäss angewendet: b) gerichtliche Beschwerdeinstanzen

a) vor der Verwaltungsrekurskommission die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965² über das Rekursverfahren;

b) vor dem Kantonsgericht die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008³.

Art. 12. In Verfahren der fürsorgerischen Unterbringung kann auf eine Unterzeichnung des Anhörungsprotokolls durch die befragte Person verzichtet werden. Protokoll

Art. 13. Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen ist nicht öffentlich. Ausschluss der Öffentlichkeit

Art. 14. Für gesetzlich und behördlich angesetzte Fristen gilt kein Fristenstillstand. Fristenlauf

Die am Verfahren beteiligten Personen werden auf den Fristenlauf hingewiesen.

¹ sGS 161.1.

² sGS 951.1.

³ SR 272.

2. Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

- Unabhängigkeit *Art. 15.* Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig.
- Besetzung *Art. 16.* Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde handelt und entscheidet unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Erlasses in der Besetzung von drei Mitgliedern. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
Die oder der Vorsitzende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die interdisziplinäre Zusammensetzung nach Sachverstand der Mitglieder je Verfahren fest.
- Einzelzuständigkeit
a) Grundsatz *Art. 17.* Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezeichnet die Mitglieder, denen nach Massgabe dieses Erlasses Einzelzuständigkeit mit Verfügungsbefugnis zukommt.
- b) Kindes-schutzverfahren *Art. 18.* Einzelzuständigkeit im Kindesschutzverfahren besteht für:
- a) Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge (Art. 134 Abs. 1 ZGB);
 - b) Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 ZGB);
 - c) Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 Abs. 2 Bst. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹);
 - d) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB);
 - e) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265 a Abs. 2 ZGB);
 - f) Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater (Art. 298 Abs. 2 ZGB) oder von einem Elternteil auf den anderen auf gemeinsamen Antrag der unverheirateten Eltern (Abs. 3);
 - g) Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (Art. 298 a Abs. 1 ZGB);
 - h) Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB);
 - i) Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und Art. 322 Abs. 2 ZGB) sowie Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB);
 - j) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1bis ZGB);
 - k) Vollstreckung (Art. 450 g ZGB).

¹ SR 272.

Art. 19. Einzelzuständigkeit im Erwachsenenschutzverfahren besteht für:

c) Erwachsenenschutzverfahren

- a) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB);
- b) Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (Art. 367 ZGB);
- c) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
- d) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen und beim Betreuungsvertrag (Art. 381 und Art. 382 Abs. 3 ZGB);
- e) Mitwirkung bei der Inventaraufnahme und Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);
- f) Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 Abs. 1 und 2, Art. 425 Abs. 2 ZGB);
- g) Vollstreckung (Art. 450 g ZGB);
- h) Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Art. 451 Abs. 2 ZGB) und Gewährung des Akteneinsichtsrechts (Art. 449 b ZGB);
- i) Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und 444 ZGB);
- j) Ausübung des Strafantragsrechts (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹).

Art. 20. Die oder der Vorsitzende oder das zuständige Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann vorsorgliche Massnahmen nach Art. 445 ZGB verfügen.

d) Vorsorgliche Massnahmen

Art. 21. Zur Bestimmung des Wohnsitzes nach Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB gilt als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die politische Gemeinde, in der die betroffene Person:

Massgeblicher Sitz (Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB)

- a) bei Beginn der Rechtshängigkeit des Verfahrens Wohnsitz hat;
- b) sich nach Abschluss des Verfahrens mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Art. 22. Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird rechtshängig:

Rechtshängigkeit

- a) durch Eröffnung von Amtes wegen;
- b) mit Einreichung eines Gesuchs um Anordnung einer Massnahme;
- c) durch Anrufung der Behörde in den vom ZGB bestimmten Fällen;
- d) mit Eingang einer Gefährdungsmeldung, die nicht offensichtlich unbegründet ist.

¹ SR 311.0.

Verfahrens- leitung	<i>Art. 23.</i> Die Verfahrensleitung, wozu auch die Anordnung von Beweismassnahmen und das Einholen von Gutachten zählt, obliegt der oder dem Vorsitzenden oder einem für das Verfahren zuständigen Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.
Zeugen- einvernahmen und Anhörungen	<i>Art. 24.</i> Die Zeugeneinvernahme nach Art. 446 Abs. 2 ZGB oder die persönliche Anhörung nach Art. 447 Abs. 1 ZGB erfolgt durch wenigstens ein für das Verfahren zuständiges Mitglied. Auf Verlangen der betroffenen Person erfolgt die persönliche Anhörung nach Art. 447 Abs. 1 ZGB durch sämtliche für den Fall zuständigen Mitglieder.
Kosten	<i>Art. 25.</i> Für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird kein Kostenvorschuss verlangt. Die Verfahrenskosten werden in der Verfügung über die Hauptsache festgelegt.
Mitteilung an andere Behörden und Stellen	<i>Art. 26.</i> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert andere Behörden und Stellen über angeordnete Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder öffentlichen Aufgaben auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen überwiegt.

3. Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen

Zuständigkeit a) Verwaltungs- rekurskommis- sion	<i>Art. 27.</i> Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie Verfügungen nach Art. 439 ZGB. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen eines Mitglieds der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie Verfügungen des zuständigen Departementes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.
b) Kantons- gericht	<i>Art. 28.</i> Das Kantonsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter beurteilt: <ul style="list-style-type: none"> a) Beschwerden gegen Entscheide der Einzelrichterin oder des Einzelrichters der Verwaltungsrekurskommission im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht; b) Beschwerden gegen Entscheide der Einzelrichterin oder des Einzelrichters der Verwaltungsrekurskommission und Verfügungen der Verwaltungsrekurskommission über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

Art. 29. Das Kantonsgericht kann bei Beschwerden gegen eine fürsorgerische Unterbringung auf eine Anhörung verzichten, wenn die Verwaltungsrekurskommission die betroffene Person angehört hat und diese keine Anhörung verlangt.

Verzicht auf
Anhörung

Art. 30. Das Kantonsgericht gibt der Verwaltungsrekurskommission Gelegenheit zur Stellungnahme.

Stellungnahme
der Verwal-
tungsrekurs-
kommission

IV. Beistandschaft

Art. 31. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt als Beiständin oder Beistand:

Beiständin
oder Beistand

- a) Privatpersonen;
- b) Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände.

Mitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden nicht als Beiständin oder Beistand ernannt.

Die politischen Gemeinden sorgen dafür, dass genügend Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zur Verfügung stehen.

Art. 32. Die Regierung regelt durch Verordnung die Grundsätze der Entschädigung und des Spesenersatzes der Beiständin oder des Beistandes.

Entschädigung
und
Spesenersatz

Art. 33. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übt die fachliche Aufsicht über die Beiständinnen und Beistände aus. Sie erlässt Weisungen.

Fachliche
Aufsicht

V. Fürsorgerische Unterbringung

Art. 34. Die Amtsärztin oder der Amtsarzt ordnet die ärztliche Unterbringung nach Art. 429 ZGB für längstens sechs Wochen an. Ist Gefahr im Verzug, kann die ärztliche Unterbringung für längstens fünf Tage von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet werden, die oder der in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassen ist.

Ärztliche
Unterbringung
a) Zuständig-
keit

Art. 35. Die Einrichtung beantragt bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde rechtzeitig vor Ablauf der ärztlichen Unterbringung deren Weiterführung, wenn sie diese für notwendig erachtet.

b) Weiter-
führung

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet über die Weiterführung.

- Verlegung in eine andere Einrichtung
Art. 36. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ordnet für die Verlegung der betroffenen Person in eine andere Einrichtung eine neue Unterbringung an.
 Liegt die Zuständigkeit für die Entlassung bei der Einrichtung, entscheidet die ärztliche Leitung über die Verlegung. Die neue Unterbringung wird für längstens fünf Tage angeordnet.
- Nachbetreuung
Art. 37. Die Einrichtung und die untergebrachte Person können beim Austritt auf Antrag der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes eine geeignete Nachbetreuung vereinbaren.
- Ambulante Massnahmen
 a) Festlegung
Art. 38. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die betroffene Person vereinbaren die zur Vermeidung einer fürsorglichen Unterbringung notwendigen ambulanten Massnahmen.
 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet nach Anhörung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes und der betroffenen Person über ambulante Massnahmen, wenn keine Vereinbarung zustande kommt.
- b) Arten
Art. 39. Ambulante Massnahmen sind insbesondere:
 a) die Verpflichtung, regelmässig fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen;
 b) die Anweisung, medizinisch indizierte Medikamente einzunehmen;
 c) die Anweisung, sich alkoholischer Getränke oder anderer Suchtmittel zu enthalten.
 Ambulante Massnahmen können Teil der Nachbetreuung sein.
 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Beistandin oder den Beistand sowie Dritte ermächtigen, die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit zu betreten und die Befolgung von ambulanten Massnahmen zu überwachen.
- Vertrauensperson
Art. 40. Die betroffene Person kann eine Person ihres Vertrauens für die Dauer der ambulanten Massnahmen beiziehen. Art. 432 ZGB wird sachgemäss angewendet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 41. Das Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht vom 3. August 2010¹ wird wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen
Rechts
a) Bürger-
rechtsgesetz

Minderjährige *Art. 8.* Minderjährige werden in die Einbürgerung der gesuchstellenden Person einbezogen, wenn diese die elterliche Sorge ausübt.

Minderjährige *Art. 11.* Minderjährige mit Wohnsitz im Kanton werden in der Regel in die Einbürgerung der gesuchstellenden Person einbezogen, wenn diese die elterliche Sorge ausübt.

Kinder, die das 10. Altersjahr vollendet haben, müssen seit wenigstens zwei Jahren in der politischen Gemeinde wohnen.

Integration *Art. 13.* Ausländerinnen und Ausländer sind integriert, wenn sie:

- a) die rechtsstaatliche Ordnung sowie die Werte der Bundesverfassung respektieren und dies in einer schriftlichen Erklärung bekunden;
- b) den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung bekunden;
- c) in geordneten finanziellen Verhältnissen leben;
- d) soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, in Nachbarschaft, Gemeinde, Ortsteil, Quartier, Kirche oder anderen Institutionen pflegen;
- e) die Integration der Ehegattin beziehungsweise des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin beziehungsweise des eingetragenen Partners fördern und unterstützen;
- f) ihre Erziehungsverantwortung gegenüber ihren minderjährigen Kindern wahrnehmen;
- g) über gute Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügen. Die Deutschkenntnisse werden durch einen Test nachgewiesen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind.

Die Regierung erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anforderungen an die Kommunikationsfähigkeit in deutscher Sprache.

¹ sGS 121.1.

- Einbürgerungs-
gesuch
a) Einreichung
- Art. 15.* Wer um Einbürgerung nachsucht, reicht das Gesuch dem Einbürgerungsrat oder der von diesem bezeichneten Stelle ein.
- Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter reicht das Gesuch von Minderjährigen oder Personen unter umfassender Beistandschaft auf selbständige Einbürgerung ein.
- Einbürgerungs-
gesuch
a) Einreichung
- Art. 38.* Wer um Einbürgerung nachsucht, reicht das Gesuch dem Einbürgerungsrat oder der von ihm bezeichneten Stelle ein.
- Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter reicht das Gesuch von Minderjährigen oder Personen unter umfassender Beistandschaft auf selbständige Einbürgerung ein.
- Erwachsene
- Art. 46.* Wer unter Beibehaltung eines anderen Kantonsbürgerrechts auf das st.gallische Kantons- und Gemeindebürgerrecht verzichten will, ersucht das zuständige Departement schriftlich um Entlassung.
- Wer unter Beibehaltung eines anderen Gemeindebürgerrechts auf ein st.gallisches Gemeindebürgerrecht verzichten will, ersucht den Einbürgerungsrat schriftlich um Entlassung.
- Das zuständige Departement oder der Einbürgerungsrat spricht die Entlassung aus.
- Minderjährige
- Art. 47.* In die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht werden Minderjährige, die unter elterlicher Sorge der verzichtenden Person stehen, einbezogen. Der Einbezug von Minderjährigen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, setzt ihr schriftliches Einverständnis voraus.
- Minderjährige, die unter elterlicher Sorge beider Elternteile stehen, behalten das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, solange ein Elternteil dieses besitzt.
- Minderjährige können selbständig aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht entlassen werden, wenn die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter zustimmt.
- Volljährige
Personen unter
umfassender
Beistandschaft
- Art. 48.* Volljährige Personen unter umfassender Beistandschaft können mit Zustimmung des Beistandes aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht entlassen werden.

Art. 42. Das Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971¹ wird wie folgt geändert:

Stimmfähigkeit
und Stimm-
berechtigung

Art. 3bis (neu). Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung.

Als nicht stimmfähige Entmündigte nach Art. 31 Bst. b der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001² gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine mit der Vorsorge³ beauftragten Person vertreten werden.

b) Gesetz über
die Urnen-
abstimmungen

Art. 43. Das Gemeindegesetz vom 21. April 2009⁴ wird wie folgt geändert:

Stimmfähigkeit
und Stimm-
berechtigung

Art. 69. Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung.

In den örtlichen Korporationen kann die Gemeindeordnung den Kreis der Stimmberechtigten erweitern.

Als nicht stimmfähige Entmündigte nach Art. 31 Bst. b der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001² gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine mit der Vorsorge³ beauftragten Person vertreten werden.

c) Gemeinde-
gesetz

Art. 44. Das Verantwortlichkeitsgesetz vom 7. Dezember 1959⁵ wird wie folgt geändert:

Vorbehalt
abweichender
Vorschriften

Art. 13. Dieses Gesetz findet keine Anwendung, wenn Bundesrecht anzuwenden ist und soweit abweichende kantonale Haftungs- und Verantwortlichkeitsvorschriften bestehen.

Der Staat oder die Gemeinde haftet jedoch nach den Vorschriften dieses Gesetzes auch für Schäden, die Dritten zugefügt werden, durch:

- a) ...,
- b) ...,
- c) den Handelsregisterführer und seine Aufsichtsbehörden,
- d)

d) Verantwortlichkeitsgesetz

1 sGS 125.3.

2 sGS 111.1.

3 Art. 360 ff. ZGB, SR 210.

4 sGS 151.2.

5 sGS 161.1.

Der katholische und der evangelische Konfessionsteil können im Rahmen ihrer Autonomie abweichende Vorschriften erlassen.

e) Disziplinar-
gesetz

Art. 45. Das Disziplinalgesetz vom 28. März 1974¹ wird wie folgt geändert:

Grundsatz

Art. 1. Dieses Gesetz regelt die disziplinarische Verantwortlichkeit:

- a) der Magistratspersonen;
- b) der vom Volk, Kantonsrat, Kantonsgericht oder von einem Kreisgericht gewählten Mitglieder der Gerichte und anderer Justizbehörden;
- c) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons, soweit die besondere Gesetzgebung für diese anstelle der personalrechtlichen Massnahmen nach dem Personalgesetz vom 25. Januar 2011² die disziplinarische Verantwortlichkeit vorsieht;
- d) der Mitglieder der obersten Leitungsorgane von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen;
- e) der vom Volk gewählten Behördemitglieder der Gemeinden;
- f) der in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde, dem selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeunternehmen, der selbständigen öffentlich-rechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung, dem Zweckverband oder dem Gemeindeverband stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn das Reglement oder die Verbandsvereinbarung für diese die disziplinarische Verantwortlichkeit vorsieht.

f) Volksschul-
gesetz

Art. 46. Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983³ wird wie folgt geändert:

b) Durch-
führung

Art. 38. Die Eltern sorgen in Zusammenarbeit mit dem Schulrat für die Sonderschulung.

Vernachlässigen sie diese Pflicht, so benachrichtigt der Schulrat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

¹ sGS 161.3.

² sGS 143.1.

³ sGS 213.1.

Befreiung	<i>Art. 50.</i> Der Schulrat befreit ein Kind, das durch Unterricht nicht gefördert werden kann, nach Anhören der Schulärztin oder des Schularztes von der Schulpflicht. Er benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.	
Besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte a) Besuch	<i>Art. 55bis.</i> Der Schulrat kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle des Staates für Schülerinnen und Schüler, die von der Schule ausgeschlossen wurden, den Besuch der besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte vorsehen. Er benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Diese verfügt, ob die Schülerin oder der Schüler nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Kinderschutz und die fürsorgliche Unterbringung in die besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte eintreten muss. Der Besuch wird an die Schulpflicht angerechnet.	
	<i>Art. 47.</i> Das Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980 ¹ wird wie folgt geändert:	g) Mittelschulgesetz
Vorzeitiger Austritt	<i>Art. 43.</i> Der vorzeitige Austritt aus der Mittelschule bedarf der schriftlichen Erklärung: a) der Person, der die elterliche Sorge über die minderjährige Schülerin oder den minderjährigen Schüler zukommt; b) der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers. Bei vorzeitigem Austritt besteht Anspruch auf eine Bestätigung über den Schulbesuch. <i>Überschrift vor Art. 64.</i> V. Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler	
Zusammenarbeit Schule und Eltern	<i>Art. 64.</i> Schule und Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Die Schule informiert in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten, über besondere Schulansätze und über Fragen, die für die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler von Interesse sind.	

¹ sGS 215.1.

Auskunft über
Leistung und
Verhalten

Art. 65. Schulleitung und Lehrpersonen informieren die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler und geben ihnen Gelegenheit zur Aussprache, wenn Leistung oder Verhalten des Kindes zu Bemerkungen Anlass geben.

Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen.

Besuchsrecht

Art. 66. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler können nach Absprache mit der Schulleitung Unterrichtsstunden des Kindes besuchen.

Mitwirkungs-
pflicht und
Ordnungsbusse

Art. 66bis. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler stehen den Lehrpersonen und Schulleitungsmitgliedern für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung. Sie informieren über die Schülerin oder den Schüler und die Familie, soweit es der Bildungsauftrag erfordert.

Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler, welche die Schülerin oder den Schüler nicht zum Unterrichtsbesuch anhalten, können auf Antrag der Rektorin oder des Rektors vom zuständigen Departement verwarnt oder gebüsst werden. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumter Schulhalbtage wenigstens Fr. 200.–, insgesamt höchstens Fr. 1000.–.

h) Gesundheits-
gesetz

Art. 48. Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979¹ wird wie folgt geändert:

Zustimmung
zu Gewebe-
oder Zell-
entnahme nach
dem eidgenös-
sischen Trans-
plantations-
gesetz

Art. 35. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die Zustimmung zur Entnahme regenerierbarer Gewebe oder Zellen bei urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen nach dem eidgenössischen Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004² zuständig.

1 sGS 311.1.

2 SR 810.21.

Art. 49. Das Suchtgesetz vom 14. Januar 1999¹ wird wie folgt geändert: i) Suchtgesetz

Kindes- und
Erwachsenen-
schutz-
massnahmen
a) Meldung

Art. 10. Erscheinen Kindes- und Erwachsenen-
schutzmassnahmen im Interesse des Betroffenen,
seiner Angehörigen oder der Allgemeinheit notwen-
dig, erstattet die Fachstelle der Kindes- und Erwach-
senenschutzbehörde des zivilrechtlichen Wohnsitzes²
Bericht und Antrag³.

Besteht ein Schutzbedürfnis wegen Suchtproble-
men, sind die zur Wahrung des Amts- und Berufsge-
heimnisses verpflichteten Personen⁴ von der Schweige-
pflicht gegenüber der Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde befreit.

b) besondere
Anordnungen

Art. 11. Die Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde kann im Rahmen der Massnahmen nach
dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁵ insbesondere:
a) Betroffene zum Besuch einer Fachstelle für Sucht-
hilfe verpflichten;
b) die Verwaltung des Lohns und der Ersatzeinkünfte
anordnen.

Der Rechtsschutz richtet sich sachgemäss nach den
Bestimmungen, die für Massnahmen des Kindes- und
Erwachsenenschutzes nach dem Schweizerischen
Zivilgesetzbuch⁶ gelten.

Art. 50. Das Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998⁷ wird wie folgt geändert: j) Sozialhilfe-
gesetz

Rückerstattung
a) durch die
unterstützte
Person
1. bei recht-
mässigem
Bezug

Art. 18. Wer für sich, für Familienangehörige, für
eine Person, die mit ihm in eingetragener Partner-
schaft⁸ lebt, oder für ein Kind, das in der Gemein-
schaft der eingetragenen Partnerschaft lebt, finan-
zielle Sozialhilfe bezogen hat, erstattet diese zurück,
wenn sich seine finanzielle Lage gebessert hat und
die Rückerstattung zumutbar ist.

1 sGS 311.2.

2 Art. 23 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

3 Art. 321 Abs. 3 des Schweiz. Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

4 Art. 320 und 321 des Schweiz. Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

5 Vgl. Art. 391 des Schweiz. Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

6 Art. 450 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

7 sGS 381.1.

8 Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004, SR 211.231.

Die Rückerstattung erstreckt sich auf finanzielle Sozialhilfe, welche die unterstützte Person für sich, für die mit ihr verheiratete oder mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebende Person und ihre minderjährigen Kinder erhalten hat.

Wer für sich während der Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, erstattet diese zurück, soweit er aus Erbschaft bereichert ist.

Private
Betagten- und
Pflegeheime
a) Betriebs-
bewilligung

Art. 32. Wer ein privates Betagten- oder Pflegeheim mit mehr als fünf Plätzen betreibt, bedarf einer Betriebsbewilligung des zuständigen Departementes¹, soweit keine Leistungsvereinbarung nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b dieses Gesetzes vorliegt.

b) Aufsicht

Art. 33. Die zuständige Stelle der Gemeinde beaufsichtigt die Heime, soweit eine Leistungsvereinbarung nach Art. 28 Abs. 2 Bst. b dieses Gesetzes vorliegt. Die zuständige Stelle des Staates beaufsichtigt die übrigen Heime.

k) Polizeigesetz

Art. 51. Das Polizeigesetz vom 10. April 1980² wird wie folgt geändert:

b) Verfahren

Art. 41. Kommen Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht, meldet die Polizei den Gewahrsam so bald als möglich dem Amtsarzt oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsorts der in Gewahrsam genommenen Person.

Die Polizei teilt der in Gewahrsam genommenen Person die Gründe mit, sobald diese ansprechbar ist, und protokolliert deren Stellungnahme. Auf Verlangen der in Gewahrsam genommenen Person benachrichtigt sie so bald als möglich einen Angehörigen oder eine andere von ihr bezeichnete Person.

1 Departement des Innern; Art. 22 Bst. h GeschKR, sGS 141.3.

2 sGS 451.1.

Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet so bald als möglich, spätestens drei Tage nach dem Freiheitsentzug, über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Die in Gewahrsam genommene Person erhält Gelegenheit, zum Antrag Stellung zu nehmen. Das Zwangsmassnahmengericht kann gefährdeten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme geben oder eine mündliche Verhandlung anordnen.

- d) Beendigung *Art. 42bis.* Die Polizei entlässt die in Gewahrsam genommene Person nach Anordnung des Zwangsmassnahmengerichtes oder wenn von ihr keine Gefährdung mehr ausgeht. Vorbehalten bleiben Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine freiheitsentziehende strafprozessuale Zwangsmassnahme¹.

Sie informiert gefährdete Personen auf Verlangen über die Entlassung.

Der in Gewahrsam genommenen Person werden auf Verlangen Datum sowie Zeitpunkt des Beginns und des Endes des Gewahrsams bescheinigt.

- b) Information *Art. 43bis.* Die Polizei informiert die weggewiesene Person schriftlich:

- a) auf welchen räumlichen Bereich sich Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen;
- b) über die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung;
- c) ...;
- d) über Beratungs- und Therapieangebote. Sie übermittelt Namen und Adresse der weggewiesenen Person einer Beratungsstelle. Sie weist die weggewiesene Person vorher darauf hin, dass sie die Übermittlung ablehnen kann.

Sie informiert die gefährdete Person über:

1. den Inhalt der Wegweisungsverfügung;
2. geeignete Beratungsstellen. Sie übermittelt Namen und Adresse der gefährdeten Person einer Beratungsstelle. Sie weist die gefährdete Person vorher darauf hin, dass sie die Übermittlung ablehnen kann;
3. die Möglichkeit zur Anrufung des Zivilrichters.

¹ Art. 212 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

Kommen Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht, meldet die Polizei die Wegweisung so bald als möglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des betroffenen Kindes.

b) Zuführung von Minderjährigen und Personen unter umfassender Beistandschaft

Art. 48. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann auf Antrag verfügen, dass eine minderjährige Person oder eine Person unter umfassender Beistandschaft, die sich der elterlichen oder behördlichen Aufsicht entzieht, polizeilich zugeführt wird.

Wenn Gefahr im Verzug ist, kann die Polizei auf Antrag unmittelbar handeln.

l) Steuergesetz

Art. 52. Das Steuergesetz vom 9. April 1998¹ wird wie folgt geändert:

Familienbesteuerung

Art. 20. Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden unabhängig vom Güterstand zusammengerechnet.

Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet.

Einkommen und Vermögen von Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsamer steuerter Eltern werden jenem Elternteil zugerechnet, dem der Kinderabzug nach Art. 48 Abs. 1 Bst. a dieses Gesetzes zusteht.

Selbständig besteuert werden:

a) Minderjährige, die nicht unter elterlicher Sorge stehen;

b) Kinder für Einkommen aus Erwerbstätigkeit und für Grundstücksgewinne.

m) Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Art. 53. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942² wird wie folgt geändert:

III. Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 4. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfüllt die ihr nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012³ übertragenen Aufgaben.

¹ sGS 811.1.

² sGS 911.1.

³ sGS 912.5.

		Sie ist neben den im Bundesrecht vorgesehenen Fällen zuständig für:
		im Personenrecht:
EG	41	(Verwaltung des Erbteils Verschundener, Begehren um Verschollenerklärung);
		im Erbrecht:
ZGB	548	(Verwaltung des Erbvermögens eines Verschundenen),
”	550	Abs.1 (Begehren um Verschollenerklärung),
EG	82bis	(Benachrichtigung der für die Anordnung des Inventars zuständigen Behörde).
VI. Zuständigkeit des Amtsnotariats		<i>Art. 7.</i> Das Amtsnotariat ist in folgenden Fällen zuständig:
		im Familienrecht:
ZGB	361	Abs.1 (Errichtung von öffentlichen Vorsorgeaufträgen);
		im Erbrecht:
ZGB	490	Abs.1 und 3 (Anordnung und Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung und Anordnung der Erbschaftsverwaltung),
”	499,	EG 78, 79 (Errichtung und Entgegennahme von öffentlichen letztwilligen Verfügungen),
”	505	Abs.2 (Entgegennahme von eigenhändigen letztwilligen Verfügungen),
”	507,	EG 81 (Entgegennahme mündlicher letztwilliger Verfügungen vom Einzelrichter),
”	512,	EG 78, 79 (Errichtung und Entgegennahme von Erbverträgen),
”	517	Abs.2 (Mitteilung des Auftrags zur Vollstreckung einer letztwilligen Verfügung),
”	551	Abs.1 (Anordnung und Durchführung von Massregeln zur Sicherung des Erbgangs im Allgemeinen),
”	552,	EG 83 (Anordnung und Durchführung der Siegelung),
”	553	(Anordnung und Aufnahme des Inventars),
”	554,	555 (Anordnung und allenfalls Durchführung der Erbschaftsverwaltung, Erbenruf),
”	556	bis 559 (Eröffnung der letztwilligen Verfügungen und der Erbverträge),
”	570	(Entgegennahme der Ausschlagung der Erbschaft),
”	574,	575 (Mitteilung über die Ausschlagung der Erbschaft),
”	576	(Fristverlängerung für Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft),

ZGB	580,	582, EG 84 bis 87 (Massnahmen beim öffentlichen Inventar),
”	587	Abs.2 (Fristverlängerung zur Erklärung betreffend Erbschaftserwerb bei öffentlichem Inventar),
”	592	(Rechnungsruf bei Erwerb durch das Gemeinwesen),
”	595	(amtliche Liquidation einer Erbschaft),
”	602	Abs.3 (Bestellung einer Vertretung für die Erben- gemeinschaft),
”	609,	EG 88 (Mitwirkung bei der Teilung),
”	611	Abs.2 (Bildung der Lose bei Uneinigkeit der Erben),
”	612	Abs.3 (Entscheidung über die Art der Versteige- rung),
”	613	Abs.3 (Entscheidung über Veräusserung oder Zu- weisung von unteilbaren Sachen, Familienschriften usw.),
”	618	(Bestellung von Sachverständigen für das Schät- zungsverfahren).
VI ^{bis} . Zustän- digkeit des Departementes		<i>Art. 7bis.</i> Das von der Regierung bezeichnete De- partement ist in den folgenden Fällen zuständig:
		im Personenrecht:
ZGB	30	Abs.1 und 2 (Bewilligung der Namensänderung),
	45	Abs.1 (Berichtigungsbegehren in Zivilstandssachen im öffentlichen Interesse),
EG	45	(Aufsicht über privatrechtliche Korporationen des kantonalen Rechts),
		im Familienrecht:
ZGB	106	(Eheungültigkeitsklage von Amtes wegen),
PartG	9	Abs.2 (Ungültigkeitsklage von Amtes wegen),
ZGB	268	(Aussprechung der Adoption),
”	268 c	Abs.3 (Bezeichnung der geeigneten Stelle, die das Kind auf Wunsch beratend unterstützt),
”	316	(Aufsicht über Kinderheime),
”	”	(Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes in Familien- pflege und Aufsicht über Familienpflegeverhältnisse),
	441	Abs.1 (Aufsicht über Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde);
		im Sachenrecht:
EG	182	(Aufsicht über die Grundbuchverwaltung),
”	187	Abs.2 (Anordnung der Tilgung von Pfandschulden von Korporationen),
ZGB	885	und EG 173 (Ermächtigung an Geldinstitute und Genossenschaften, sich ein Pfandrecht an Vieh ohne Besitzesübertragung bestellen zu lassen),
”	907	(Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes),

- im Obligationenrecht:
- OR 482 Abs. 1, Art. 1155 Abs. 2 (Bewilligung an öffentliche Lagerhalter zur Ausgabe von Wertpapieren, Verhängung von Ordnungsbussen),
- ” 522 Abs. 2 (Genehmigung der Vertragsbedingungen einer staatlich anerkannten Pfrundanstalt),
- ” 524 Abs. 3 (Genehmigung der Leistungen der Pfrundanstalt).
- VII^{bis}. Zuständigkeit von Gemeindebehörden *Art. 8bis (neu)*. Die von der politischen Gemeinde am Wohnsitz des Kindes oder der berechtigten Person bezeichnete Verwaltungsstelle:
- a) leistet nach Art. 131 Abs. 1 sowie Art. 290 ZGB Hilfe bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs;
- b) bewilligt die Aufnahme zur Tagespflege und übt die Aufsicht über Tagespflegeverhältnisse nach Art. 316 ZGB aus.
- X. Verfahren und Rechtsschutz
1. Grundsatz *Art. 11*. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gelten, soweit eidgenössische Erlasse oder dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthalten, die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Für das Verfahren und den Rechtsschutz im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gelten die Bestimmungen des ZGB und des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012¹.
2. Rechtsmittel *Art. 12*. Das zuständige Departement entscheidet über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeindepräsidenten, des Gemeinderats, des Grundbuchamtes und des Amtsnotariats, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.
- Gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes kann Beschwerde an den Einzelrichter des Kantonsgerichtes erhoben werden.
- Verfügungen über vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwangs, sind bei der in der Hauptsache zuständigen Rechtsmittelinstanz anfechtbar. Die Rechtsmittelinstanz entscheidet über Vollstreckungsmassnahmen endgültig.
- Gegen Verfügungen des zuständigen Departementes betreffend unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes Beschwerde erhoben werden.

1 sGS 912.5.

- IV. Inventar
1. Errichtung
a) Zuständigkeit
- Art. 32.* Wo die Aufnahme eines Inventars unter Beizug eines Beamten zu erfolgen hat, hat das Amtsnotarariat, im Fall des Art. 405 Abs. 2 ZGB das bezeichnete Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine von diesem beauftragte Person, mitzuwirken.
4. Verwaltung des Erbvermögens
Verschwundener (Art. 548 bis 550 ZGB)
- Art. 41.* Das Vermögen von Erben, deren Leben oder Tod nicht festgestellt werden kann, wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des letzten Wohnsitzes verwaltet, bei Erben, die ihren Wohnsitz niemals in der Schweiz gehabt haben, von demjenigen des Heimatorts.
- Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellt das Begehren um Verschollenerklärung.
- Art. 50 und 53 sowie Art. 55 bis 57 werden aufgehoben.*
- III^{bis}. Kinder- und Jugendhilfe (Art. 302 Abs. 3 und Art. 317 ZGB)
1. Politische Gemeinde
- Art. 58bis.* Die politische Gemeinde sorgt für eine ganzheitliche Kinder- und Jugendhilfe. Diese umfasst Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz sowie Kinder- und Jugendberatung.
- Sie stellt die Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sicher.
- Die politische Gemeinde berücksichtigt die Anliegen von Kindern und Jugendlichen.
2. Kontaktstelle
- Art. 58ter.* Das zuständige Departement führt eine Kontaktstelle, die insbesondere die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen der Kinder- und Jugendförderung und des Kinder- und Jugendschutzes sowie den zuständigen Stellen von Staat und Gemeinden koordiniert.
3. Staatsbeiträge
- Art. 58quater.* Der Staat kann im Rahmen der durch den Staatsvoranschlag zur Verfügung gestellten Mittel Staatsbeiträge an Vorhaben des Kinder- und Jugendschutzes und der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung ausrichten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- Er kann Mittel aus dem Lotteriefonds beziehen.
- Art. 62 bis 75f werden aufgehoben.*

b) durch die Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde

Art. 82bis. Erhält die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kenntnis vom Erbfall, benachrichtigt sie die für die Anordnung des Inventars zuständige Behörde, wenn:

- a) ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder unter diese zu stellen ist;
- b) ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder unter sie zu stellen ist.

IX. Amtshilfe bei Mitteilung an Erben (Art. 425 Abs. 3 ZGB)

Art. 90bis (neu). Das Amtsnotariat ermittelt und gibt auf schriftliche und begründete Anfrage der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Einzelfall die Daten sämtlicher Erben bekannt, soweit diese erforderlich sind für die Beendigung des Amtes der Beiständin oder des Beistandes.

Die Kosten, die aus der Ermittlung der Erben erwachsen, gehen zulasten des Nachlasses. Soweit der Nachlass nicht zur Deckung der Kosten ausreicht, trägt die Wohnsitzgemeinde des Erblassers die Kosten.

Art. 54. Das Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979¹ wird wie folgt geändert:

Anspruch
a) Grundsatz

Art. 2. Das Kind hat für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese:

- a) in einem vollstreckbaren Urteil oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches festgesetzt sind;
- b) trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig eingehen.

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die:

1. ab Beginn des Monats fällig werden, in dem die Anmeldung des Anspruchs erfolgt;
2. in den letzten drei Monaten vor Anmeldung des Anspruchs fällig geworden sind.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über anrechenbares Einkommen und Mindesteinkommen werden sachgemäss angewendet, wenn das anspruchsberechtigte Kind volljährig ist.

n) Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge

¹ sGS 911.51.

o) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 55. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹ wird wie folgt geändert:

b) Handlungsfähigkeit

Art. 9. Die Handlungsfähigkeit für das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch², soweit das öffentliche Recht nichts anderes bestimmt.

Ist ein Beteiligter oder sein Vertreter unfähig, die Angelegenheit gehörig zu führen, so kann die Behörde die Bestellung eines Rechtsbeistandes verlangen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf Kosten des Beteiligten einen Rechtsbeistand bestellen.

Eingaben

Art. 11. Begehren sind auf Verlangen der Behörde mit einer kurzen Begründung schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Eingaben an eine unzuständige Stelle werden von dieser der zuständigen Stelle übermittelt. Der Absender ist hievon zu benachrichtigen. Wird die Eingabe rechtzeitig einer unzuständigen Stelle eingereicht, gilt die Frist als eingehalten.

Zeitbestimmungen

Art. 30. Soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 über die gerichtliche Vorladung, die Form der Zustellung, die Fristen und die Wiederherstellung sachgemässe Anwendung.³

Die Gerichtsferien gelten nicht:

- a) im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden;
- b) im Beschwerdeverfahren nach dem Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012⁴;
- c) im Beschwerdeverfahren nach dem Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen;
- d) in Fällen, die der Gerichtspräsident dringlich erklärt.

Die Beteiligten werden auf die Ausnahmen nach Abs. 2 Bst. b bis d dieser Bestimmung hingewiesen.

¹ sGS 951.1.

² Art. 12 bis 19 sowie 54 und 55 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

³ SR 272.

⁴ sGS 912.5.

b^{bis}) Verwaltungsrekurskommission als Vorinstanz des Kantonsgerichtes

Art. 41ter (neu). Gegen Verfügungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie Verfügungen nach Art. 439 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹ kann bei der Verwaltungsrekurskommission Beschwerde erhoben werden.

g) bei vorsorglichen und Vollstreckungsmassnahmen von Verwaltungsbehörden

Art. 44. Vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen von Verwaltungsbehörden, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwangs, sind bei der in der Hauptsache zuständigen Rekursinstanz anfechtbar.

Für die Regierung entscheidet das zuständige Departement, für die übrigen Kollegialbehörden der Vorsitzende.

Entscheide über Vollstreckungsmassnahmen sind endgültig.

Beschwerden a) gegen Verwaltungsrekurskommission und Versicherungsgericht

Art. 59. Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes.

Die Beschwerde ist unzulässig:

- a) gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;
- b) wenn das Versicherungsgericht als oberes Gericht entschieden hat.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung sowie die amtliche Verteidigung. Die Beschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen der Verwaltungsrekurskommission über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

c) vorsorgliche und Vollstreckungsmassnahmen

Art. 60. Der Präsident des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen und gegen Vollstreckungsmassnahmen, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwangs des Versicherungsgerichtes, der Verwaltungsrekurskommission sowie der Regierung und der Departemente, wenn die Hauptsache beim Verwaltungsgericht anfechtbar ist.

Art. 71 a bis 71 d werden aufgehoben.

1 SR 210.

- e) Ausnahmen *Art. 97bis.* Keine amtlichen Kosten werden erhoben:
- a) im Beschwerdeverfahren betreffend fürsorgliche Unterbringung, wenn sich der Betroffene in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet;
 - b) im Beschwerdeverfahren betreffend das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis. Art.343 Abs.3 des Schweizerischen Obligationenrechts¹ wird sachgemäss angewendet.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art.95 Abs.2 dieses Gesetzes.

Vollzugsbeginn *Art. 56.* Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Karl Güntzel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ SR 220.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wurde am 24. April 2012 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 13. März bis 23. April 2012 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird wie folgt angewendet:

- Art. 2 bis 4 ab 1. Juli 2012,
- übrige Bestimmungen ab 1. Januar 2013.

St.Gallen, 1. Mai 2012

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2012, 1553 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2012, 735 ff.

912.5